

FLÜSSIGGAS IM MOBILEN EINSATZ II



Ein siedender Brennstoff

Bild: Thinkstock

Die katalytische Verbrennung ist für den mobilen Heizeinsatz eine gute Wahl

Im ersten Teil unserer Übersicht zum Thema Flüssiggas im mobilen Einsatz berichteten wir über allgemeine Eigenschaften und die wesentlichen Sicherungssysteme. Der zweite Teil setzt sich konkreter mit den Heizgeräten auseinander.

Flüssiggasbetriebene Heizstrahler und Katalytöfen werden zum Heizen bzw. Erwärmen von z. B. Ständen, Zelten und Räumen genutzt. Diese Geräte dürfen aber grundsätzlich nur als Zusatz- und Übergangsheizung bzw. Teilbeheizung eingesetzt werden.

ALLGEMEIN

Heizstrahler und Katalytöfen sind immer mit einem Druckregelgerät mit integrierter Überdrucksicherheitseinrichtung zu betreiben.

Werden Katalytöfen und Heizstrahler in Räumen bzw. in Gebäuden eingesetzt, ist zusätzlich noch eine thermische Absperreinrichtung erforderlich. Diese Einrichtung sperrt im Brandfall die Gaszufuhr selbsttätig ab. Sicherheitseinrichtungen wie Flammenüberwachungseinrichtung (Zündsicherung) und Raumluftüberwachungseinrichtung (Atmosphärenwächter) sind vom Hersteller bereits bauseitig installiert.

INFRAROTSTRAHLER

Die Benutzung in Wohn-, Büro-, Kellerräumen oder dergleichen ist grundsätzlich verboten!

Der Aufstellungsraum muss in der Regel je 1 kW Nennwärmebelastung des Strahlers ein Volumen von mind. 20 m³ haben und gut belüftet sein. Bei einem handelsüblichen Infrarotstrahler mit einer Nennwärmebelastung von 4,3 kW ist also ein Raumvolumen von mindestens 86 m³ erforderlich. Das entspricht einer Grundfläche von über 34 m² bei einer lichten Raumhöhe von 2,50 m.

KATALYTÖFEN

Die Benutzung in z. B. Schlaf-, Badezimmern oder in Kellerräumen ist grundsätzlich verboten!

Der Aufstellungsraum muss gut belüftet sein und grundsätzlich ein Volumen von mindestens 40 m³ aufweisen. Je nach Leistung des Ofens kann ein deutlich größeres Raumvolumen von mehr als 40 m³ erforderlich sein.

HEIZGERÄTE ZUR BAUTROCKNUNG

Eine Besonderheit stellen noch die Heizgeräte zur Bautrocknung dar. Diese sind zumeist sehr leistungsstark und benötigen deshalb einen extrem hohen Luftaustausch. Insbesondere deshalb dürfen diese Geräte nur zur Bautrocknung eingesetzt werden – und nicht zur Beheizung von Zelten etc.

IN- UND AUSSERBETRIEBNAHME

Gasgeräte sollten grundsätzlich nur unter Aufsicht benutzt werden. Hinweise zur sicheren Benutzung sind auch der Betriebsanleitung des Herstellers zu entnehmen. Zum Arbeitsschluss, bei längeren Arbeitsunterbrechungen, bei Störungen oder in Gefahrenfällen ist die Gaszufuhr zu den Geräten zu unterbrechen. Dafür sind die Ventile der Flüssiggasflaschen zu schließen.

PRÜFUNGEN AN NEUEM STANDORT

Prüfungen an einem neuen Standort wie auf Märkten und Volksfesten sollten gegebenenfalls mit dem nötigen Sachverstand und Gewissenhaftigkeit durchgeführt werden.

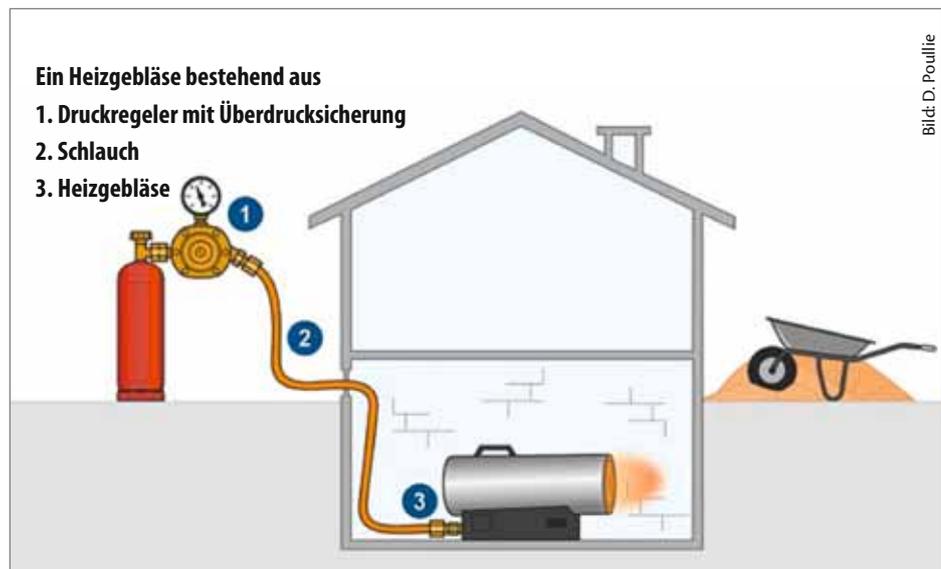
Aufgrund besonderer Beanspruchungen, den ständig wechselnden Einsatzorten und des oftmals rauen Betriebes kann es erforderlich sein, dass die Flüssiggasanlage nach der Montage an einem neuen Standort und vor Inbetriebnahme von einer hierzu befähigten Person zu prüfen ist.

Unter der Voraussetzung, dass Einflaschen-Flüssiggasanlagen bis maximal 33-kg-Flüssiggasfüllung

- aus geprüften Einzelteilen (wie z. B. Druckregelgerät, Sicherheitseinrichtungen, Leitungen) bestehen,
- bestimmungsgemäß zusammengebaut (unter anderem Vollständigkeit der erforderlichen Bauteile) wurden,
- sachgemäß transportiert wurden und
- einer Sichtkontrolle auf augenscheinliche Mängel unterzogen wurden,

können die erforderlichen Prüfungen an einem neuen Standort vor Inbetriebnahme durch geeignete, unterwiesene und beauftragte Personen (Anlagenmechaniker, Installateure) durchgeführt werden.

Der Prüfumfang umfasst insbesondere die Dichtheitsprüfung der Flüssiggasanlage.



Die Dichtheitsprüfung umfasst vorwiegend die zur Beförderung gelösten Verbindungsstellen nach dem Zusammenbau. Dichtheitsprüfungen können z. B. mit einem schaumbildenden Mittel (Lecksuchspray) erfolgen.

Merke

Zur sicheren Benutzung von Flüssiggasanlagen sind neben technischen Schutzmaßnahmen auch organisatorische Maßnahmen und sicherheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten erforderlich. Die Maßnahmen und das Verhalten müssen im Voraus durchdacht und in einer Betriebsanweisung festgelegt sein.

Flüssiggasanlagen dürfen nur von Beschäftigten benutzt werden, die in der Benutzung dieser Anlagen unterwiesen sind.



AUTOR



**Detlef Poullie ist Dozent der
Handwerkskammer Düsseldorf,
Gas- und Wasserinstallateurmeister,
Zentralheizungs- und Lüftungsbaumeister sowie
Energieberater
Mönchengladbach
Telefon (0 21 66) 2 21 83
Detlef.Poullie@t-online.de**